

Mitteilung des Senats vom 11. Dezember 2007***Bericht der staatlichen Deputation für Arbeit und Gesundheit über die Beratungen zum Bremischen Nichtraucherschutzgesetz***

Die Bürgerschaft (Landtag) hat am 22. November 2007 dem Änderungsantrag Drs. 17/139 zugestimmt und das so geänderte Bremische Nichtraucherschutzgesetz in erster Lesung beschlossen. Das Gesetz in der in erster Lesung beschlossenen Fassung sowie die Änderungsanträge Drs. 17/118 und 17/138 wurden zur Beratung und Berichterstattung an die staatliche Deputation für Arbeit und Gesundheit überwiesen.

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) den anliegenden Bericht der Deputation für Arbeit und Gesundheit zur Kenntnis und Beschlussfassung entsprechend der im Bericht dargestellten Beschlussempfehlung sowie mit der Bitte um Berücksichtigung folgender Änderungsempfehlungen des Senats:

In dem Antrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen zum Bremischen Nichtraucherschutzgesetz vom 27. November 2007 ist

- in Ziffer 1 der Text „§ 3 Absatz 1“ in „§ 2 Absatz 1“,
 - in Ziffer 2 der Text „§ 2 Absatz 1 Nr. 7“ in „§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 7“ und das Wort „gewidmet“ in „bestimmt“ sowie
 - in der Begründung zu 2. das Wort „Bestimmtheit“ in „Bestimmung“
- zu ändern.

Bericht der staatlichen Deputation für Arbeit und Gesundheit über die Beratungen zum Bremischen Nichtraucherschutzgesetz

Die Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer 10. Sitzung am 22. November 2007 das Bremische Nichtraucherschutzgesetz (BremNiSchG) – Mitteilung des Senats vom 23. Oktober 2007 (Drucksache 17/107) – in erster Lesung beraten. Sie hat dem Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen (Drs. 17/139) zugestimmt, das Gesetz in erster Lesung beschlossen und die Änderungsanträge der Fraktion der FDP (Drs. 17/118) und der Fraktion Die Linke (Drs. 17/138) und das Gesetz zur Beratung und Berichterstattung an die staatliche Deputation für Arbeit und Gesundheit überwiesen.

Die staatliche Deputation für Arbeit und Gesundheit hat in ihrer Sitzung am 27. November 2007 das Bremische Nichtraucherschutzgesetz (gemäß Drucksache 17/107) unter Berücksichtigung des beschlossenen Änderungsantrages der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen (Drs. 17/139) sowie die Anträge der Fraktion der FDP vom 6. November 2007 (Drs. 17/118) und der Fraktion Die Linke vom 19. November 2007 (Drs. 17/138) sowie einen in der Sitzung der Deputation für Arbeit und Gesundheit am 27. November 2007 eingebrachten Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 27. November 2007 und einen in der Sitzung der Deputation für Arbeit und Gesundheit am 27. November 2007 mündlich vorgetragenen Änderungsantrag der Fraktion der CDU (Ausnahmeregelung für Inhabergeführte Ein-Raum-Gaststätten sowie für sämtliche Bereiche der Stadt- und Veranstaltungshallen in Bremen und Bremerhaven) ausführlich beraten.

Sie empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag), in zweiter Lesung folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Zustimmung zum Gesetz unter Berücksichtigung des in der ersten Lesung beschlossenen Änderungsantrages der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen (Drs. 17/139) sowie Zustimmung zum Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 27. November 2007 (liegt bei).
2. Ablehnung des Änderungsantrages der Fraktion der FDP vom 6. November 2007 (Drs. 17/118), des Änderungsantrages der Fraktion Die Linke vom 19. November 2007 (Drs. 17/138) sowie des mündlich vorgetragenen Änderungsantrages der Fraktion der CDU vom 27. November 2007.

Anlage

Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 27. November 2007

ANLAGE

Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen

Bremisches Nichtrauchererschutzgesetz (BremNischG) (Drs. 17/107)

Die Deputation möge beschließen, dass der Entwurf des Bremischen Nichtrauchererschutzgesetzes wie folgt geändert wird:

1. In § 3 Absatz 1 wird der letzte Satz „Das Rauchverbot nach Satz 1 erstreckt sich auch auf Dienstwagen, deren Halter Einrichtungen nach den Nummern 1 bis 7 sind“ ersetzt durch folgende Formulierung: „Das Rauchverbot nach Satz 1 erstreckt sich auch auf Dienstwagen, deren Halter Einrichtungen nach Nummer 1 sind“.
2. § 2 Absatz 1 Nr. 7 wird wie folgt geändert: „Einrichtungen, die der Bewahrung, Vermittlung, Aufführung und Ausstellung insbesondere politischer, wirtschaftlicher, künstlerischer, unterhaltender, sozialkultureller oder historischer Inhalte oder Werke dienen, unabhängig von ihrer Trägerschaft, soweit sie der Nutzung durch die Öffentlichkeit gewidmet sind.“

Begründung:

Zu 1.: Die rechtliche Grundlage ist nicht ausreichend, um in Fahrzeugen aus Betriebsvermögen z. B. von privaten Galerien oder Bildungsanbietern ein Rauchverbot zu verhängen. Diese Vorschrift kann auch nicht dem Nichtrauchererschutz dienen, da solche Fahrzeuge nicht der „Öffentlichkeit“ zugänglich sind.

Zu 2.: Die Änderung dient der rechtlichen Klarstellung, dass nicht die tatsächliche Zugänglichkeit zu den Einrichtungen entscheidend für ein Rauchverbot ist, sondern ihre Bestimmtheit für die Öffentlichkeit.